

Honorarärzte im Krankenhaus – Ein Auslaufmodell!

CURACON

1. Oktober 2019

PERSONAL

Entscheidungsgründe der BSG-Entscheidungen vom 4. Juni 2019 veröffentlicht

Die Zulässigkeit des Einsatzes von Honorarärzten im Krankenhaus war jahrelang umstritten. Am 4. Juni 2019 setzte das Bundessozialgericht (BSG) einen Schlussstrich unter die Debatte: Honorarärzte unterliegen grundsätzlich der vollen Sozialversicherungspflicht und können nicht als freie Mitarbeiter auf Honorarbasis beschäftigt werden. Mittlerweile liegen auch die Entscheidungsgründe der bislang nur als Pressemitteilung veröffentlichten Urteile vor. Diese unterstreichen, dass die Erfurter Richter eine Grundsatzentscheidung mit kaum verbleibendem Spielraum getroffen haben.

Die Entscheidung bestätigt damit die restriktive Handhabung der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Diese hatte Krankenhausträgern bei der Beschäftigung von Honorarärzten im Rahmen von Betriebsprüfungen regelmäßig den Vorwurf der „Scheinselbständigkeit“ gemacht. Hohe Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen bis hin zu strafrechtlichen Vorwürfen (Beitragshinterziehung, § 266a StGB) waren die Folge.

Diverse Krankenhausträger hatten hiergegen Klagen angestrengt – mit unterschiedlichen bis gegensätzlichen Ergebnissen. Diese uneinheitliche Rechtsprechung führte zu großer Rechtsunsicherheit. Für den speziellen Fall der Rettungsärzte sorgte der Gesetzgeber selbst mit Wirkung zum 11. April 2017 für eine Lösung des Problems. Nach der zu diesem Zeitpunkt neu eingefügten Regel des § 23c Abs. 2 SGB IV besteht für Rettungseinsätze auf Honorarbasis unter bestimmten Voraussetzungen keine Sozialversicherungspflicht.

Alle anderen Einsatzmöglichkeiten von Honorarärzten standen aber auch nach Einführung dieser gesetzlichen Sonderregelung weiter auf dem Prüfstand. Mit Spannung wurde daher die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) erwartet, die erstmals höchstrichterliche Klarheit in die umstrittene Rechtsfrage bringen sollte.

Zur Entscheidung standen insgesamt 17 Verfahren, von denen 13 die Beschäftigung von Honorarärzten und 4 die Tätigkeit von Pflegekräften zum Inhalt hatten. Die Honorararztverfahren betrafen Tätigkeiten im Operationsdienst (zumeist Anästhesisten), im Stationsdienst (Tätigkeit am Tag) und/oder im Bereitschaftsdienst (nachts und am Wochenende).

Für sämtliche dieser Tätigkeiten urteilte das BSG einheitlich, dass die Honorarärzte der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Begründet wurde dies vor allem damit, dass die Ärzte regelmäßig in vorgegebene Strukturen und Abläufe eingebunden seien und von daher eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation vorliege. Hinzu komme, dass Honorarärzte ganz überwiegend personelle und sachliche Ressourcen des Krankenhauses bei ihrer Tätigkeit nutzen. Der Höhe des Honorars komme in diesem Zusammenhang keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Sie sei nur eins von vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien und in dem zur Beurteilung stehenden Fall nicht ausschlaggebend. Schließlich hat nach Ansicht der Sozialrichter auch ein etwaiger Fachkräftemangel im Gesundheitswesen keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Versicherungspflicht.

Angesichts der klaren Urteilsbegründung bleibt für den Einsatz von Honorarärzten im Krankenhaus zukünftig nahezu kein Spielraum mehr. Noch bestehende Auftragsverhältnisse sollten daher zur Vermeidung der genannten Risiken umgehend beendet werden.

Die Praxis hat sich allerdings überwiegend bereits im Vorfeld der Entscheidungen z.B. durch den vermehrten Einsatz von „Leihärzten“ hierauf eingestellt. Solche Ärzte sind bei Personalagenturen angestellt und werden für bestimmte Zeiträume ins Krankenhaus überlassen. Alternativ kommt die Ausgestaltung von flexiblen, sogenannten „Kapazitätsorientierten Arbeitsverhältnissen“ und/oder die Vereinbarung kurzfristiger Arbeitsverhältnisse mit weniger als 70 Einsatztagen pro Kalenderjahr in Betracht. Bei einer solchen kurzfristigen Beschäftigung fallen keine Sozialabgaben an (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Aber auch bei anderen flexibel ausgestaltete - Arbeitsverträgen kann die Abgabenlast zumeist auf die Arbeitslosenversicherung beschränkt werden, da die Ärzte oft über der Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherungspflicht liegen und aufgrund der Mitgliedschaft im ärztlichen Versorgungswerk regelmäßig von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden können.

Der Einsatz „klassischer“ Honorarärzte ohne Sozialversicherungspflicht dürfte durch die aktuellen BSG-Urteile zum Auslaufmodell geworden sein. Die Entscheidungen setzen damit einen Schlussstrich unter die seit Jahren geführte Debatte und sorgen insofern für mehr Rechtssicherheit. Spielräume für den flexiblen und kurzfristigen Einsatz ärztlicher Mitarbeiter im Krankenhaus müssen nun an anderer Stelle gesucht werden.

Dr. Friederike Meurer

Rechtsanwältin, Senior Managerin

Leiterin des Geschäftsfelds Arbeitsrecht bei der Curacon Rechtsanwalts-gesellschaft

Quelle: curacon.de